



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Bauausschuss
Sitzungstag	11.09.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Blank Konrad (Vertr. f. Danzer Thomas)
 Dorfhuber Günther
 Dzial Günter
 Gineiger Margarete (Vertr. f. Zembsch Helga) ab 16:17 Uhr
 Haslwanger Andrea
 Hübner Rosemarie (ab 16:17 Uhr)
 Jobst Johann
 Kusstatscher Herbert
 Obermeier Paul
 Winkler Josef

Nicht erschienen war(en):

Danzer Thomas
 Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
 entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



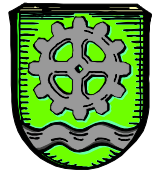
III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Norma-Marktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/4, Gemarkung Traunreut (Werner-von-Siemens-Str. 25-27);
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG
- 1.2 Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zum Antrag auf Baugenehmigung zur Änderung der Feuerwehrezufahrt und Aufstellflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127/8, Gemarkung Traunreut (Heinz-von-Stein-Str. 2);
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragsteller: WEG Heinz-von-Stein-Straße 2
- 1.3 Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Ausführung der Baumeisterarbeiten (LV 01)
- 1.4 Errichtung eines Pfarrheimes mit Versammlungsraum und einer Wohnung sowie Abriss und Wiedererrichtung einer Gerätehütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/129, Gemarkung Pierling (Siebenbürgener Str. 2 a);
Informationen zum Bauvorhaben
- 1.5 Kultur- und Bürgerhaus k1 Traunreut;
Auftragsvergabe für die Ausführung der Fassadenarbeiten (Malerarbeiten)

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 2.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Hohenester 10)
Antragsteller: Peter Grysko
- 2.3 Neubau der Stadtbücherei und der VHS;
Sachstandsbericht



- 2.4 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz „Sondergebiet Metallbau Forst“;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 2.5 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 2.6 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut;
Antragsteller: Konrad Fröschl
- 2.7 Ausbau der Hofer Straße in Traunreut;
Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten
- 2.8 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 zur Ostumfahrung von Traunreut



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Norma-Marktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/4, Gemarkung Traunreut (Werner-von-Siemens-Str. 25-27); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragstellerin: Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Norma-Marktes auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1964/4, Gemarkung Traunreut. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung der bereits bestehenden Filiale auf den Grundstücken Fl.Nrn. 536/295 und 1177/246, Gemarkung Traunreut.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ vom 08.03.2002 sowie der 8. Änderung vom 12.02.2018. Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. In einem Gewerbegebiet sind Lebensmittelfilialbetriebe als ein Gewerbebetrieb aller Art grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde jedoch geregelt, dass im Änderungsbereich für den Einzelhandel nur die sonstigen Sortimente gemäß Traunreuter Liste zulässig sind. Somit wäre ein Lebensmittelfilialbetrieb eigentlich nicht zulässig. In der 8. Änderung wurde aber auch festgesetzt, dass eine Verlagerung bestehender Einzelhandelsflächen mit Sortimenten, die nicht der Sortimentsliste entsprechen, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausnahmsweise zugelassen werden können. Dies ist hier der Fall, da sich sowohl die aufzulassende als auch die neue Filiale innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ befinden.

Das Vorhaben widerspricht außerdem folgender Festsetzung des Bebauungsplans:

- Überschreitung der Baugrenze an der Nordseite des Gebäudes um 0,94 m bis 2,59 m.

Eine Befreiung hiervon ist möglich.

Der beiliegende Stellplatznachweis ist nunmehr soweit korrekt berechnet. Gemäß Nr. 3.2 der Traunreuter Stellplatzsatzung ist bei Einkaufszentren, Verbrauchermärkten, SB-Verkaufseinrichtungen und Lebensmitteldiscountmärkten ein Stellplatz je 20 m² Verkaufsfläche erforderlich. Dies sind bei 973,90 m² Verkaufsfläche 49 Stellplätze. Die Antragstellerin hatte zunächst bei der Stellplatzberechnung einen Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche zugrunde gelegt und einen Bedarf



von nur 25 Stellplätzen errechnet. Da jedoch tatsächlich 75 Stellplätze vorgesehen sind, ist die notwendige Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen.

Gem. § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut sind Stellplatzanlagen für mehr als 10 Stellplätze durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Diese Bepflanzung ist bei allen Trenngrünstreifen zu berücksichtigen. Die mittigen Stellplätze vor dem Eingang sind mit Grünstreifen beidseitig einzufassen.

Eine Abstandsflächenübernahme entlang der nördlichen Grundstücksgrenze durch die Stadt Traunreut ist nicht erforderlich, da die Abstandsflächen auch auf öffentlichen Grünflächen liegen dürfen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Das angrenzende Grundstück der Stadt Traunreut ist eine öffentliche Grünfläche (Friedhof).

Die Abstandsflächenübernahme für die östliche Grundstücksgrenze liegt vor.

Herr Thomas Schöne stellt die Planung vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der Auflagen zur Durchgrünung der Stellplätze erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Der der Traunreuter Sortimentsliste widersprechende Lebensmittelbetrieb wird ausnahmsweise zugelassen.

Einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung wird zugestimmt.

für 10	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der Auflagen zur Durchgrünung der Stellplätze erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Der der Traunreuter Sortimentsliste widersprechende Lebensmittelbetrieb wird ausnahmsweise zugelassen.

Einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung wird zugestimmt.

1.2 Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zum Antrag auf Baugenehmigung zur Änderung der Feuerwehrezufahrt und Aufstellflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127/8, Gemarkung Traunreut (Heinz-von-Stein-Str. 2); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB; Antragsteller: WEG Heinz-von-Stein-Straße 2

Im Zuge eines Feuerwehreinsatzes stellte sich heraus, dass die bestehende Feuerwehrezufahrt auf dem Grundstück des mehrgeschossigen Wohnhauses nicht praktikabel ist. Aus diesem Grund beabsichtigen die Antragsteller die Feuerwehrezufahrt und die Aufstellflächen zu ändern.



Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Nordwest II“. Es widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Da die Angelegenheit aus sicherheitsrechtlichen Gründen keinen Aufschub duldet, hat der erste Bürgermeister das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer „Eilentscheidung“ erteilt.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

1.3 Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Ausführung der Baumeisterarbeiten (LV 01)

Die Leistungen für die Ausführung der Baumeisterarbeiten zum Anbau von zwei Lichtschächten infolge des Umbaus der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme wurden in einem Öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro Landgraf, Rosenheimer Straße 13, 83043 Bad Aibling, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Angebotseröffnung findet am 13.09.2019 statt.

Danach erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Landgraf.

Um mit der Ausführung der Bauleistungen unmittelbar nach Angebotsprüfung beginnen zu können, ist die sofortige Beauftragung an die entsprechende Bau-firma erforderlich.

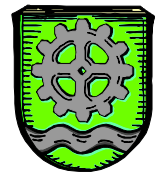
Der geschätzte Auftragswert der Bauleistungen beläuft sich auf ca. 55.000,- € brutto.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Ausführung der Baumeisterarbeiten zum Anbau von zwei Lichtschächten infolge des Umbaus der Heizungsanlage der Schule Sankt Georgen (geförderte Klimaschutzmaßnahme), nach erfolgter Angebotsprüfung, an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Ausführung der Baumeisterarbeiten zum Anbau von zwei Lichtschächten infolge des Umbaus der



Heizungsanlage der Schule Sankt Georgen (geförderte Klimaschutzmaßnahme), nach erfolgter Angebotsprüfung, an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

1.4 Errichtung eines Pfarrheimes mit Versammlungsraum und einer Wohnung sowie Abriss und Wiedererrichtung einer Gerätehütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/129, Gemarkung Pierling (Siebenbürgener Str. 2 a); Informationen zum Bauvorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Pfarrheimes auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/129, Gemarkung Pierling. Außerdem soll die bestehende Gerätehütte abgerissen und an anderer Stelle auf dem Grundstück neu errichtet werden.

Das geplante Gebäude ist zweigeschossig und hat eine Grundfläche von 160 m². Im Erdgeschoss des Pfarrheimes soll ein Versammlungsraum mit 48 Sitzplätzen, eine Küche und ein Besprechungsraum sowie sanitäre Anlagen untergebracht werden. Im 1. Obergeschoss ist eine Wohnung vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Walchenfeld“ und wurde im Genehmigungsverfahren behandelt

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

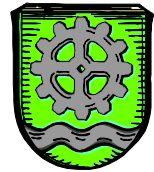
1.5 Kultur- und Bürgerhaus k1 Traunreut; Auftragsvergabe für die Ausführung der Fassadenarbeiten (Malerarbeiten)

Im Haushaltsjahr 2019 ist im Hinblick auf das 10-jährige Bestehen des Kultur- und Bürgerhauses k1 im Jahr 2020 die Sanierung der Fassaden (Malerarbeiten) vorgesehen.

Die Ausführung der Arbeiten ist von Ende September 2019 bis Ende Oktober 2019 vorgesehen.

Die o. g. Bauleistungen wurden Ende Juli 2019 in einem Beschränkten Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden vom beauftragten Architekturbüro Dipl.-Ing. Architekt Mag. Martin Jobst, Traunreut, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayerischen Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.



Die Vergabeunterlagen wurden an sechs Firmen versandt.
Die Angebotseröffnung fand am 20.08.2019 statt.
Ein Angebot wurde fristgerecht vorgelegt. Eine Firma hat abgesagt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Architekturbüro Dipl.-Ing. Architekt Mag. Martin Jobst, Traunreut, und erbrachte folgendes Ergebnis:

**Mindestbieter: Fa. Malerbetrieb Werner Lettl, Traunreut 56.109,61 € brutto
einschl. 3,0 % Nachlass**

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk sah eine Investitionssumme in Höhe von ca. 84.650,-- € brutto vor. Der Ansatz wird somit nach derzeitigem Stand um rund 28.500,-- € (Minderung) unterschritten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Ausführung der Fassadenarbeiten am Kultur- und Bürgerhaus k1 Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Malerbetrieb Werner Lettl, Trostberger Straße 5 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 56.109,61 € einschließlich 19 % MwSt. und 3 % Nachlass vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 19.08.2019.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Ausführung der Fassadenarbeiten am Kultur- und Bürgerhaus k1 Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Malerbetrieb Werner Lettl, Trostberger Straße 5 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 56.109,61 € einschließlich 19 % MwSt. und 3 % Nachlass vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 19.08.2019.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 25.07.2019
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 07.08.2019



- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 14.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 22.08.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 24.07.2019

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 29.07.2019

„Mit o. g. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Entwässerung, erstellt durch das Planungsbüro ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, i. d. F. vom 11.06.2019 besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.“

Zur Wartung der Sickermulde wird eine kurze Zufahrt angelegt.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Zufahrt ist auf mindestens 5 m Länge zu asphaltieren oder zu pflastern und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.



2. Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Zufahrten bis zum Fahrbahnrand der Kreisstraße obliegen dem Veranlasser. Dem Landkreis Traunstein dürfen wegen dieses Straßenanschlusses keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten entstehen.
3. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündungen zur Kreisstraße dürfen nicht durch Bebauung, Bepflanzung und sonstige sichtbehindernde Gegenstände beeinträchtigt werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 05.08.2019

„Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ beinhaltet lediglich die Änderung der Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet.

Entgegen der bisher vorgesehenen Entwässerung des Gebietes mittels Entwässerungsmulden entlang der Erschließungsstraße soll nun sämtliches Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen gesammelt und über eine Sickermulde in den Untergrund geleitet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem geplanten Vorhaben Einverständnis. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Straßenwasserversickerung wurde bereits beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von uns begutachtet und mit Bescheid vom 16.05.2019 vom Landratsamt genehmigt.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
Bereich Forsten
Schreiben vom 14.08.2019

„Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes sind keine Waldflächen betroffen; daher ist keine Stellungnahme der Forstverwaltung erforderlich.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, München,**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 26.08.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Sickermulde in einer Randfläche im süd-östlichen Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ geschaffen werden. Ferner wird für die Anlage der Sickermulde auch eine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ überplant und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ einbezogen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 950 m² und umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1701 (Gemarkung Traunreut), 497/2 und 1070/22 (Ge-



markung Traunwalchen) der Stadt Traunreut. Er soll als öffentliche Grünfläche sowie Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrt Regenrückhaltebecken“ festgesetzt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung (Der bisherige Grünzug südlich des Erschließungsrings wird um die benötigte Fläche für das Versickerungsbecken vergrößert.) i. d. F. v. 11.06.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 11.06.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ing_{Traunreut} GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung (Der bisherige Grünzug südlich des Erschließungsrings wird um die benötigte Fläche für das Versickerungsbecken vergrößert.) i. d. F. v. 11.06.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 11.06.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



2.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Hohenester 10)

Antragsteller: Peter Grysko

Antragsschreiben vom 06.08.2019:

„Laut beiliegenden Unterlagen bitte ich Sie, die seitliche Wandhöhe von 6,30 m auf 6,60 m und die Größe des Baufensters der Garage, jeweils um 1,50 m nach Osten und Süden, im Bebauungsplan für die Flurnummer 329/2 zu ändern.

Die Seitenwände des Haupthauses sollen um 30 cm erhöht werden und die Höhe des Quergiebel soll, wie im Plan dargestellt, umgesetzt werden. Somit wird auch der optische Versatz der beiden Giebel (Haupthaus und Quergiebel) erfüllt, welches sich in das Landschaftsbild der Umgebungsbebauung eingliedert.

Begründung:

- Die Regierung spricht aktuell von Bauverdichtung; Dachgeschosse sollen zu Wohnraum ausgebaut werden.
- Der bestehende Bebauungsplan existiert seit 1998 und wird somit dem aktuellen Trend der Regierung (siehe obigen Punkt) nicht mehr gerecht.
- Dieses Bauvorhaben soll ein 2 Generationenhaus mit meinem alleinstehenden Vater werden.
- Durch die gewünschte Erhöhung werden die Nachbarn weder in Sicht- und Lichtverhältnisse eingeschränkt; im Norden ist der Plattenberg, im Süden ist die Hauptstraße 2093.
- Im existierenden Bebauungsplan „Plattenberg Erweiterung II“, wurde dem Eigentümer der Flur-Nr. 318/14 (Hohenester 18) eine seitliche Wandhöhe vom 6,60 m bereits genehmigt.
- In einer Garage mit den derzeitigen Maßen, kann kein Familienauto ordentlich untergebracht werden; des weiteren ist ein geschütztes Aussteigen für die Familie nicht möglich.
- Die Erweiterung des Baufensters ist nur in Richtung Osten und Süden möglich, da sich im Norden der Plattenberg befindet und eine Abtragung aus Kostengründen nicht umsetzbar ist.

Über Ihre Zustimmung würde ich mich sehr freuen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beantragte Erhöhung der seitlichen Wandhöhe von 6,30 m auf 6,60 m beim Haupthaus kann aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet werden. Der geplante Quergiebel wirkt sehr wuchtig. Dies wird durch die Hanglage des Gebäudes noch verstärkt. Eine Reduzierung der Firsthöhe beim Quergiebel um ca. 50 cm würde dem Gesamtbild des Hauses gut tun.



Im Bereich des Bebauungsplanes „Plattenberg Erweiterung II“ ist für das Grundstück Fl.Nr. 318/14 eine seitliche Wandhöhe von 6,60 m zugelassen. Das Bauvorhaben wurde jedoch nur mit einer seitlichen Wandhöhe von 6,30 m errichtet.

Für die beabsichtigte Erweiterung der Garage um jeweils 1,50 m nach Osten und Süden ist keine Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Überschreitung des Bauraumes für Garagen kann im Wege einer Befreiung zugelassen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat lehnt die Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10, gemäß dem Antragsschreiben vom 06.08.2019 des Herrn Peter Grysko ab.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 4:7 Stimmen abgelehnt.

2.3 Neubau der Stadtbücherei und der VHS; Sachstandsbericht

Der Stadtrat hat sich im Zusammenhang mit der Sanierung des VHS-Gebäudes in der Sitzung am 13.12.2018 für einen gemeinsamen Neubau von Stadtbücherei und VHS einstimmig ausgesprochen.

Danach erfolgte im März 2019 die Einreichung eines Bürgerbegehrens „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ und es kam am 07. Juli 2019 zu einer Abstimmung der Bürgerschaft. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO (20% der Stimmberechtigten) erforderliche Abstimmungsquorum wurde jedoch nicht erreicht. Es bleibt somit beim o.a. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2018.

Seit Anfang des Jahres wurde, unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheides, zusammen mit der Leitung der Stadtbücherei und der VHS an einem Raumprogramm für die beiden Einrichtungen gearbeitet. Beide Einrichtungen sollten ein Raumprogramm vorstellen. Auch wurde mit der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen über das Raumprogramm sowie ein Raumkonzept für die Stadtbücherei gesprochen. Die dringende Empfehlung der Landesfachstelle ist, dass ein angepasstes und aktuelles Bibliothekskonzept erstellt wird. Aus diesem kann dann ein Raumprogramm entwickelt werden.

Da dieses jedoch nicht von der Büchereileitung erstellt werden kann, wurde im August 2019, nach dem Abschluss des Bürgerentscheides, das Büro BibliotheksConsulting, Frau Gudrun Kulzer, mit der Erstellung eines Büchereikonzeptes beauftragt.

Die Bearbeitung des Konzeptes für die Stadtbücherei läuft zurzeit. Mit der Leitung der Stadtbücherei findet im September 2019 noch ein erster Workshop zur Erarbeitung der für die Traunreuter Stadtbücherei relevanten Vorgänge statt.



Das Raumprogramm für die VHS orientiert sich im Moment noch im Wesentlichen an den Bestandsflächen in den Gebäuden in der Marienstraße. Einige Räume wie z.B. ein Sozialraum, ein Besprechungsraum und ausreichend Toiletten für die Kursteilnehmer sowie das Personal, wurden angemeldet. Auch ein Gymnastikraum mit ca. 100 qm in einem evtl. Untergeschoss soll berücksichtigt werden.

In der nächsten Vorstandssitzung (Gesamtvorstand) der VHS im November 2019 wird über den Raumbedarf entschieden.

Ein gelungenes Beispiel für ein gemeinsam genutztes Gebäude (Stadtbücherei und VHS) wurde von der VHS-Leitung mit einem Objekt in Bayreuth aufgezeigt.

Nach Rücksprache mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt wird für die Beauftragung der Architektenleistungen für den Neubau ein EU-weites Vergabeverfahren gemäß VgV erforderlich sein. Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt derzeit 221.000 € (netto). Dieser Wert wird überschritten werden.

Über das durchzuführende Vergabeverfahren wird der Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen beschließen.

Eine Beschlussfassung hierzu ist derzeit nicht erforderlich.

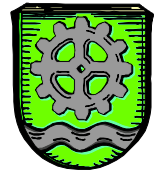
2.4 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz „Sondergebiet Metallbau Forst“; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2019 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Metallbau Forst“ beschlossen.

Bei der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz ging der Antrag auf eine Expansion des bestehenden Metallbaubetriebes Lexhauser in Forst auf Flächen nördlich des bestehenden Betriebsgeländes ein. Der derzeitige Betrieb befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, dem Landrastamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass eine Erweiterung/Ausdehnung des Betriebes am bestehenden Betriebsstandort nur durch eine Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Metallbau“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich ist.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Metallbau Forst“.



Das Gebiet der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz liegt ca. 0,5 km südöstlich von Rabenden und umfasst den Bereich des Anwesens Forst 12 mit den bestehenden Betriebsflächen, einer Wohnnutzung sowie die nördlich angrenzenden Erweiterungsflächen.

Zu allen Seiten des Änderungsbereiches grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Osten liegen in ca. 250 m Entfernung Einzelanwesen und im Nordwesten in ca. 300 – 400 m Entfernung der Ortsteil Rabenden.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt („Sondergebiet Metallbau Forst“) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt an der Alz („Sondergebiet Metallbau Forst“) i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt an der Alz („Sondergebiet Metallbau Forst“) i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

2.5 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um dem ortsansässigen Maschinenbaubetrieb Lexhauser die dringend benötigte Erweiterung von Betriebsflächen zu ermöglichen.

Der stetig wachsende Betrieb musste bisher eine provisorische Leichtbauhalle auf dem Betriebsgelände aufstellen sowie eine zusätzliche Halle mit 900 m² in Altenmarkt a. d. Alz anmieten. Außenflächen und Parkflächen wurden durch den steigenden Warenverkehr und die steigenden Mitarbeiterzahlen ebenfalls zu klein. Das bestehende Baurecht im planungsrechtlichen Außenbereich ist vollständig ausgeschöpft.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die städtebaulichen und planungsrechtlichen Grundlagen für den langfristigen Erhalt des Betriebes am jetzigen Standort geschaffen werden.

Im Norden und Westen der Erweiterungsfläche wird eine Streuobstwiese angelegt, die als Eingrünung und Ausgleichsfläche dienen soll.

Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flur-Nummern 39, 1334 und 1334/1, Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz, Gemarkung Rabenden. Die Flächen werden als „Sondergebiet Metallbau“ im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Zweckbestimmung lautet Metallbearbeitung und -verarbeitung. Andere gewerbliche Nutzungen sind unzulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Außenbereich und weist eine Größe von ca. 2,3 ha auf.

In der im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführten 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird der Bereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (Sondergebiet Metallbau) mit Grünflächen und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt an der Alz i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt an der Alz i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

2.6 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Trauring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut; Antragsteller: Konrad Fröschl

Antragsschreiben vom 22.08.2019

„Hiermit stelle ich einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Trauring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für mein Grund-



stück Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, zum Abbruch des bestehenden Mehrfamilienhauses und zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, gemäß beil. Lageplan.

Wir bitten um Behandlung in der Sitzung im September und hoffen auf eine positive Entscheidung – vielen Dank.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Grundstück zwei Wohngebäude mit drei bzw. einer Wohneinheit vor. Es ist beabsichtigt, nur noch ein Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten zu errichten. Die erforderlichen 12 Stellplätze (7 Carports und 5 Stellplätze) werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Das Hauptgebäude sowie die überwiegende Anzahl der Stellplätze befinden sich innerhalb des Bauraumes. Die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Grenzgarage an der westlichen Grundstücksgrenze verschiebt sich um ca. 20 m nach Süden und soll als Carport ausgeführt werden. .

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, gemäß dem Antragsschreiben vom 22.08.2019 des Herrn Konrad Fröschl.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, gemäß dem Antragsschreiben vom 22.08.2019 des Herrn Konrad Fröschl.

2.7 Ausbau der Hofer Straße in Traunreut; Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten

Die Bauleistungen für den Ausbau der Hofer Straße in Traunreut wurden Anfang August 2019 in einem Öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben. Zur Ausführung der bestandsorientierte Ausbau (BA I) des westlichen Teils der Hofer Straße.

Die Ausführung der Bauarbeiten ist vom 23.09.2019 bis 29.11.2019 vorgesehen.

Die Vergabeunterlagen wurden durch die beauftragte S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Sonntagshornstraße 19, 83278 Traunstein, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.



Die Vergabeunterlagen wurden von sechs Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 22.08.2019 statt.
Vier Angebote wurden fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch die S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein und erbrachte folgendes Ergebnis.

Mindestbieter: Fa. Traun-Tiefbau GmbH,	272.975,06 € brutto
Traunreut	einschl. 2,00 % Nachlass
Zweitbieter	325.128,22 € brutto
Drittbieter	325.657,38 € brutto

Die Kostenschätzung für diese Baumaßnahme sah Investitionskosten in Höhe von 235.000,-- € vor. Der Ansatz wird somit nach derzeitigem Stand um 37.975,06 € überschritten (Mehrerung ca. 16 %).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat nimmt die Mehrkosten in Höhe von 37.975,06 € zur Kenntnis und genehmigt diese.
2. Der Auftrag für den Straßenbau der Hofer Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 272.975,06 € einschließlich 19 % MwSt. und 2,00 % Nachlass vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 22.08.2019.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1. Der Stadtrat nimmt die Mehrkosten in Höhe von 37.975,06 € zur Kenntnis und genehmigt diese.
2. Der Auftrag für den Straßenbau der Hofer Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 272.975,06 € einschließlich 19 % MwSt. und 2,00 % Nachlass vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 22.08.2019.

2.8 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 zur Ostumfahrung von Traunreut

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25.07.2019 mit der Ausbaubreite der Frühlinger Spitz Straße befasst. Hierzu wurde ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.07.2019 gestellt.



Der Antrag wurde mit 16:6 Stimmen zurückgestellt, um die mit dem Antrag vorgeschlagene Trasse mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein auf Realisierung klären zu lassen.

Antragschreiben vom 11.07.2019:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Gätzschmann,*

wir beantragen, dass die Trassierung der ST2104 Ostspange Traunreut weitgehend bestandsorientiert erfolgt. Hierzu soll der Frühlinger Spitz entsprechend ausgebaut werden und im weiteren Verlauf entweder der Kirchholzweh mit einer Verbindung nördlich des Gewerbegebietes zur Trostberger Straße oder die Waginger Straße.

Begründung

1. Verkehrsaufkommen

Das im Verkehrsgutachten genannte Aufkommen von 6.000 – 7.000 Fhz./Tag für Frühlinger Spitz und Ostspange rechtfertigt nicht den Bau von zwei Umgehungsstraßen im Osten von Traunreut. Es gibt derzeit viele Straße in Traunreut, welche ein ähnliche oder höheres Verkehrsaufkommen haben und an Schulen vorbeiführen. Kreis- und Staatsstraßen in Traunreut haben derzeit ein zum Teil doppelt so hohes Aufkommen wie die gemeinsame Ostumfahrung hätte.

2. Realisierungstermin

Bis zur Realisierung einer neuen Trasse für die Ostspange würden mindestens 8 Jahre evtl. aber auch 14 oder mehr Jahre vergehen. So lange würde die Staatsstraße ST2096 weiterhin mitten durch Traunreut verlaufen und die Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung erheblich behindern.

3. Risiken

Bei einer Neutrassierung sind viele Punkte (Umweltverträglichkeit, Klagen, Verfügbarkeit Grundstücke) noch nicht geklärt. Welche eine Realisierung verhindern, deutlich verzögern oder erheblich teurer machen könnten.

4. Finanzen

Ob die 2017 genannten reinen Baukosten für die Ostspange von 5,3 Mio. Euro und die in Aussicht gestellte Förderquote von 70 bis 80% auch noch 2030 Bestand haben, ist mehr als fraglich. Die Gesamtkosten für die Stadt würden sich vermutlich auf mindestens 5 Millionen Euro belaufen.

Bei einer bestandsorientierten Trasse bliebe der Kostenanteil der Stadt unter 1 Mio. Euro.

5. Flächenverbrauch



Der Flächenverbrauch wäre bei einer Neutrassierung deutlich höher. Ackerland und Waldflächen gingen verloren. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsflächen sind immer schwieriger zu erwerben.

Wenn der Frühlinger Spitz als Ostumfahrung genutzt würde, wäre der Flächenmehrbedarf nur geringfügig größer als beim Ausbau als Gemeindestraße.

6. Naturschutz

Eine Neutrassierung würde zwei zusammenhängende Waldgebiete zerschneiden, was den Lebensraum vieler Tiere beeinträchtigen würde. Große Teile der Trasse gehen an ökologisch sensiblen Waldrändern entlang.

Bei einer bestandsorientierten Trasse wäre auch Waldgebiet betroffen. Dieses ist aber zum größten Teil bereits heute von den angrenzenden Naturflächen durch einen Zaun abgetrennt. Ein Eingriff in das Ökosystem wäre deutlich geringer.

7. Verkehrssicherheit

Die geplante Neutrassierung führt über lange Strecken am Waldrand entlang. Eine Gefährdung (bei Tempo 100) besteht durch Windwurf und Wildwechsel.

Bei einer bestandsorientierten Alternative besteht Konfliktpotenzial bei den Grundstücksein- und Ausfahrten. Die stark frequentierten Zufahrten beim Möbelhaus und der Sonderberufsschule ließen sich in die Seitenstraße verlegen. An der Kreuzung Waginger Straße – Kirchholzweg würde sich ein Kreisverkehr und ein Unterführung für Fußgänger und Radfahrer anbieten.

Würde zunächst nur der Frühlinger Spitz als Gemeindestraße ausgebaut, würde sich hier das Verkehrsaufkommen, auch durch LKW, deutlich erhöhen. Falls hier keine weiteren Maßnahmen im Bereich der Sonderberufsschule erfolgt, würde sich ein großes Gefahrenpotenzial für alle Verkehrsteilnehmer ergeben.

8. Lärmemissionen

Durch die höhere Geschwindigkeit auf der neuen Trasse würde sich die Lärmbelastung für die Schrebergärten, Pierling und Frühling erhöhen. Bei einer bestandsorientierten Trasse lässt sich die Lärmbelastung durch ein Tempolimit von 60 oder 70 km/h reduzieren. Im Bereich der Sonderberufsschule könnte eine (transparente) Lärmschutzwand zum Einsatz kommen.

9. Ausbauoption, überörtliche Auswirkungen

Die Umfahrung von Frühling ließe sich in einem zweiten Schritt realisieren. Damit könnte auch die alte Trasse der St 2104 durch Oberwalchen und Pierling aufgelöst werden, womit der Durchgangsverkehr durch diese Orte entfielen.

Eine bestandsorientierte Lösung der Ostumfahrung wäre aufgrund der Tempolimits auch für den Fernverkehr weniger attraktiv. Davon würden die Anlieger in Traunwalchen profitieren.

10. Erschließungsrecht



Die rechtlichen Unwägbarkeiten bei einer Widmung als Gemeindestraße stellen für die Anlieger ein großes Risiko dar, sodass deren erforderliche Zustimmung nicht sicher ist.

Uns ist bewusst, dass das Straßenbauamt vielen Argumente gegen eine bestandsorientierte Trassierung der St. 2104 haben wird. Angesichts der drängenden Probleme beim Klimaschutz, beim Artensterben und beim Flächenverbrauch ist auch bei den Straßenplanungen ein Paradigmenwechsel angesagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Czepan“

Zusätzliches E-Mail vom 28.07.2019 zum Antrag:

„Sehr geehrter Herr Gätzschmann,

anbei erhalten Sie unseren Vorschlag für den Ausbau des Kirchholzweges. Engstellen sind der Standort des Trafo und das Endstück. Ich kenne weder die Grundstücksverhältnisse, noch die Vorgaben für eine Staatsstraße im Ortsbereich. Es sollte aber bei einer Straßenbreite von 7m eine praktikable Lösung für den Grünstreifen und den Geh- und Radweg (event. mit einer Verschwenkung im Bereich des Trafo) möglich sein. Problematisch dürfte die Umsetzung eines Kreisverkehrs im Bereich der Waginger Straße sein. Daher sollte auch der Trassenverlauf über die Waginger Straße in die Trostberger Straße geprüft werden.

Angesichts der zunehmenden Zielkonflikte beim Flächenverbrauch, beim Arten- und Klimaschutz und mit der Landwirtschaft halte ich die Realisierungschancen einer weitläufigen Osttangente für äußerst gering. Wird der Frühlinger Spitz nicht als Staatsstraße ausgebaut, dann wird diese weiterhin durch das Ortszentrum verlaufen und ein Störfaktor bei der Stadtentwicklung sein. Der Verkehr wird auf jeden Fall den ausgebauten Frühlinger Spitz verstärkt nutzen, egal, wie die Querungs- und Kreuzungsproblematik dann gelöst sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Czepan“

Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein vom 07.08.2019:

„Sehr geehrter Herr Gätzschmann,

zum Antrag von Herrn Czepan (B90/ Grüne) die Frühlinger Spitz Straße und den Kirchholzweg auszubauen und ergänzt durch eine Verbindung zur Trostberger Straße anstelle der Ostspange Traunreut als künftige neue Staatsstraße 2096 zu widmen nimmt das StBA Traunstein wie folgt Stellung:



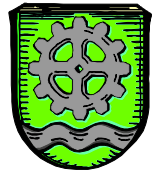
Der Vorschlag von Herrn Czepan stellt grundsätzlich eine mögliche Alternative zur Ostspange Traunreut dar und ist insofern im Rahmen des Variantenvergleichs näher zu untersuchen und zu bewerten. Neben den Schutzgütern nach dem UVPG sind hier insbesondere die verkehrlichen Wirkungen einer solchen Lösung zu untersuchen. Sie werden zeigen, ob die verkehrlichen und verkehrspolitischen Ziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, erreicht werden können.

Aus Sicht des StBA Traunstein handelt es sich bei dem Vorschlag von Herrn Czepan im Wesentlichen um einen Ausbau kommunaler Straßen und zunächst nicht um eine Verlegung der St 2096. Er erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für eine kommunale Sonderbaulast. Das Konstrukt Sonderbaulast ist grundsätzlich Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten vorbehalten. Das Vorhaben wäre insofern – wie es bereits für den Ausbau der Frühlinger Spitz Straße ohnehin vorgesehen ist – ein kommunales Projekt, das grundsätzlich förderfähig ist. Die Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern wären jedoch deutlich geringer als dies bei einer kommunalen Sonderbaulast der Fall ist. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Kommune wird sich die Förderung in einer Größenordnung von rd. 50 % bewegen.

Ob der in der vorgeschlagenen Form ausgebaute Straßenzug dann die Kriterien einer Staatsstraße erfüllt und im Wechsel mit der bestehenden Ortsdurchfahrt der St2096 als solche gewidmet werden kann, bleibt zunächst offen und ist abhängig von der tatsächlichen Funktion, die der Straßenzug dann übernimmt. Festzuhalten bleibt, dass eine Staatsstraße dazu dient, überwiegend überregionalen Verkehr abzuwickeln. Ob dies mit dem Vorschlag von Herrn Czepan erreicht werden kann ist aus unserer Sicht zumindest fraglich. Den Nutzen der Straße für den überwiegend überregionalen Verkehr schränkt Herr Czepan in seinem Vorschlag bereits selbst ein, indem er z.B. Tempolimits vorschlägt, um die Attraktivität der Straße für den Fernverkehr zu reduzieren.

Falls die Ostspange Traunreut nicht realisiert und dem Vorschlag von Herrn Czepan gefolgt wird, steht auch die Realisierung der Umfahrung Frühling als Staatsstraßenprojekt in Frage. Da der Ort Frühling im Zuge der Kreisstraße TS 49 liegt, wäre die Umfahrung dann ein Projekt des Landkreises Traunstein.

Durch den von Herrn Czepan bereits angesprochenen Charakter und die eingehenden verkehrsrechtlichen Beschränkungen im Zuge der ausgebauten Stadtstraßen und der damit verbundenen Umwegigkeit für Verkehrsteilnehmer auf der St 2104 wäre auch eine attraktive Umfahrung für die Orte Oberwalchen und Pierling nicht mehr gegeben. Eine Abstufung der St 2104 zur Gemeindeverbindungsstraße oder gar deren angedachter Rückbau zwischen Oberwalchen und Pierling würde angesichts der dann fehlenden Umfahrung hinfällig werden. Die St 2104 müsste somit in ihrem bisherigen Verlauf beibehalten und zeitnah saniert werden.



Im Ergebnis wäre die abgeschlossene Sonderbaulastvereinbarung aus bauamtlicher Sicht somit nicht auf die von Herrn Czepan vorgeschlagene Lösung übertragbar.

Der Landkreis Traunstein als Mitunterzeichner der Sonderbaulastvereinbarung erhält eine Kopie unserer Antwort.

MfG

*Christian Rehm
Behördenleiter
Staatliches Bauamt Traunstein“*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein, Herrn Rehm, vom 07.08.2019, abgelehnt.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein, Herrn Rehm, vom 07.08.2019, abgelehnt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Thomas Gätzschmann